

Umbesetzung im Kinder- und Jugendhilfeausschuss

- Abberufung eines in Stellvertretung beratenden Mitgliedes
- Wahl eines in Stellvertretung beratenden Mitgliedes

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 12049

Beschluss der Vollversammlung des Stadtrates vom 31.01.2024 Öffentliche Sitzung

Kurzübersicht zur beiliegenden Beschlussvorlage

Anlass	<ul style="list-style-type: none">• Umbesetzung im Kinder- und Jugendhilfeausschuss
Inhalt	<ul style="list-style-type: none">• Abberufung eines in Stellvertretung beratenden Mitgliedes• Wahl eines in Stellvertretung beratenden Mitgliedes
Gesamtkosten/ Gesamterlöse	-/-
Entscheidungsvorschlag	<ul style="list-style-type: none">• Abberufung von Herrn Harald Frießner als in Stellvertretung beratendes Mitglied und Wahl von Frau Andrea Beer als in Stellvertretung beratendes Mitglied
Gesucht werden kann im RIS auch unter:	<ul style="list-style-type: none">• KJHA• AGSG• Stadtjugendamtssatzung
Ortsangabe	-/-

Umbesetzung im Kinder- und Jugendhilfeausschuss

- Abberufung eines in Stellvertretung beratenden Mitgliedes
- Wahl eines in Stellvertretung beratenden Mitgliedes

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 12049

Beschluss der Vollversammlung des Stadtrates vom 31.01.2024 Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Zusammenfassung

Das Polizeipräsidium München teilte mit, dass das bisher in Stellvertretung beratende Mitglied Herr Harald Frießner abberufen wird.

Gesetzliche Grundlagen:

Die Mitgliedschaft endet,

- wenn das Amt oder Mandat endet, auf Grund dessen das Mitglied dem Jugendhilfeausschuss angehört [Art. 22 Abs. 2 Nr. 3 Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG)],
- wenn das Mitglied von der Stelle, die es vorgeschlagen hat, abberufen wird (Art. 22 Abs. 2 Nr. 4 AGSG) oder
- wenn das Mitglied aus wichtigem Grund seinen Rücktritt erklärt (Art. 22 Abs. 2 Nr. 5 AGSG).

Scheidet ein in Stellvertretung beratendes Mitglied des Kinder- und Jugendhilfeausschusses während dessen Amtszeit aus, so ist ein*e Nachfolger*in zu bestellen (§ 5 Stadtjugendamtssatzung, Art. 19 Abs. 3 i. V. m. Art. 18 Abs. 3 Satz 1 AGSG).

Die Bestellung erfolgt durch Beschluss der Vollversammlung (§ 5 Abs. 1 i. V. m. § 2 Nr. 6 GeschO).

Im vorliegenden Fall wurde Herr Harald Frießner als in Stellvertretung beratendes Mitglied des Polizeipräsidioms München im Kinder- und Jugendhilfeausschuss abberufen, sodass die Mitgliedschaft gemäß Art. 22 Abs. 2 Nr. 4 AGSG endet.

Als Nachfolgerin seitens des Polizeipräsidiums München wird Frau Andrea Beer als in Stellvertretung beratendes Mitglied vorgeschlagen, die nun nach Art. 19 Abs. 1 Nr. 7 AGSG bzw. § 4 Abs. 1 Nr. 7 Stadtjugendamtssatzung in den Kinder- und Jugendhilfeausschuss bestellt werden soll.

Anhörung des Bezirksausschusses

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung eines Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

Der Korreferentin, Frau Stadträtin Nitsche, der Verwaltungsbeirätin, Frau Stadträtin Odell, der Stadtkämmerei, der Gleichstellungsstelle für Frauen, dem Migrationsbeirat und dem Sozialreferat/Fachstelle für migrationsgesellschaftliche Diversität ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag der Referentin

1. Herr Harald Frießner wird als in Stellvertretung beratendes Mitglied des Kinder- und Jugendhilfeausschusses abberufen.
2. Frau Andrea Beer wird als in Stellvertretung beratendes Mitglied im Kinder- und Jugendhilfeausschuss gewählt.
3. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Die/Der Vorsitzende

Ober/Bürgermeister/in

Die Referentin

Dorothee Schiwy
Berufsmäßige Stadträtin

IV. Abdruck von I. mit III.

über D-II-V/SP (2x)
an das Revisionsamt
z. K.

V. Wv. Sozialreferat

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.
2. An das Sozialreferat, Fachstelle für migrationsgesellschaftliche Diversität
An die Gleichstellungsstelle für Frauen
An das Direktorium – Hauptabteilung II/V 1
An den Migrationsbeirat
z. K.

Am